

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

Begriffsbezeichnungen:

Sofern im Folgenden nicht anders bezeichnet, haben die folgenden Begriffe die nachstehend zugewiesene Bedeutung:

„**Käufer**“: bezeichnet den Käufer der Produkte gemäß dem Vertrag.

„**Vertrag**“: bezeichnet den Kaufvertrag über die Produkte, der durch die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen zusammen mit den Besonderen Verkaufsbedingungen geregelt wird und diesen unterliegt.

„**Allgemeine Verkaufsbedingungen**“: bezeichnet die nachstehend aufgeführten allgemeinen Verkaufsbedingungen.

„**Auftragsbestätigung**“: bezeichnet die vom Verkäufer an den Käufer in schriftlicher Form zu übermittelnde Auftragsbestätigung.

„**Vertragspartei(en)**“: bezeichnet den Verkäufer, den Käufer bzw. beide.

„**Produkte**“: bezeichnet die von der Fa. Space S.r.L. hergestellten, zusammengebauten bzw. verkauften Produkte.

„**Verkäufer**“: bezeichnet die Fa. Space S.r.L., eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach italienischem Recht mit Sitz in Italien, Trana (TO), via Sangano Nr. 48.

„**Besondere Verkaufsbedingungen**“: bezeichnet die jeder Auftragsbestätigung beigefügten besonderen Verkaufsbedingungen.

„**Bedienungs- und Wartungsanleitungen**“: bezeichnet alle Handbücher für die Montage, Bedienung und Wartung der Produkte.

Art. 1 Erwägungsgründe

1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten gemeinsam mit den Besonderen Verkaufsbedingungen für jede Bestellung (im Folgenden „**Bestellung**“ genannt) und sind auf alle Verkaufsgeschäfte anwendbar, einschließlich des Verkaufs von einzelnen Teilen und des fortlaufenden Verkaufs von Produkten durch den Verkäufer an den Käufer. Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten als Bestandteil der Bestellung, des Angebots, der Rechnung oder jedes anderen Dokuments, dem sie beigefügt sind oder worauf sie Bezug nehmen. Sie bilden einen festen und wesentlichen Bestandteil des Vertrags, unabhängig davon, ob in der Bestellung, dem Angebot, der Rechnung oder einem anderen Dokument ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.

1.2. Jede von dem Käufer erteilte Bestellung setzt seine Annahme der vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen voraus. Andere Bedingungen des Käufers gelten nicht für die Geschäftsbeziehung mit dem Verkäufer, auch nicht teilweise, es sei denn, der Verkäufer hat diese allgemeinen Bedingungen schriftlich anerkannt. Der Verkäufer widerspricht und lehnt jede zusätzliche oder von den Allgemeinen Verkaufsbedingungen abweichende Bestimmung ab, die in der Bestellung, Auftragsbestätigung, Bestätigung, Korrespondenz oder in einer anderen früheren oder späteren Mitteilung des Käufers an den Verkäufer enthalten ist, es sei denn, der Verkäufer stimmt dieser Bestimmung ausdrücklich schriftlich zu.

1.3. Der Verzicht einer Vertragspartei auf die Geltendmachung eines ihr nach den Allgemeinen Verkaufsbedingungen zustehenden Rechts stellt keinen endgültigen Verzicht auf dieses Recht dar, sondern ist auf den spezifischen Sachverhalt beschränkt. Die verspätete oder unterlassene Ausübung von Rechten oder Rechtsbehelfen durch eine Vertragspartei beeinträchtigt diese Rechte oder Rechtsbehelfe nicht und

gilt auch nicht als Verzicht darauf, noch schließt eine einzelne teilweise oder mangelhafte Ausübung eines solchen Rechts oder Rechtsbehelfs durch die Vertragsparteien eine weitere Ausübung gemäß den Allgemeinen Verkaufsbedingungen oder eines anderen Rechts gemäß den geltenden Rechtsvorschriften aus.

1.4. Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen und die Besonderen Verkaufsbedingungen widerspiegeln die Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien und ersetzen alle früheren mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen, Absprachen, Verhandlungen und Gespräche zwischen den Vertragsparteien. Eine Änderung der Allgemeinen Verkaufsbedingungen muss unbedingt schriftlich zwischen einem bevollmächtigten Vertreter des Käufers und dem Verkäufer vereinbart werden.

1.5. Sollte eine Bestimmung der vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen rechtswidrig, nichtig oder unwirksam werden, so gilt diese Bestimmung mit Bezug auf solche Rechtswidrigkeit, Nichtigkeit oder Unwirksamkeit als unwirksam und lässt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen, soweit gesetzlich erlaubt, unberührt.

Art. 2 - Vertraulichkeit

2.1. Der Verkäufer (für die Zwecke dieses Abschnitts im Folgenden „**Offenlegende Partei**“ bezeichnet) kann dem Käufer (für die Zwecke dieses Abschnitts im Folgenden „**Empfangende Partei**“ genannt) spezifische vertrauliche und geschützte Informationen (für die Zwecke dieses Abschnitts im Folgenden „**Informationen**“ genannt) übermitteln. Die Empfangende Partei behandelt alle Informationen, die sie von der Offenlegenden Partei im Zusammenhang mit der vertraglich vereinbarten Zusammenarbeit erhält, höchst vertraulich. Die Empfangende Partei darf die vertraulichen Informationen der Offenlegenden Partei nur den eigenen leitenden Angestellten, Geschäftsführern, Mitarbeitern in Schlüsselpositionen sowie Finanz- und Rechtsberatern offenlegen, die diese vertraulichen Informationen brauchen, damit die Empfangende Partei ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen kann. Zu diesen Informationen gehören insbesondere alle Kenntnisse über die Entwicklung, Herstellung, Grundlagen oder den Betrieb der Produkte des Verkäufers, obwohl sie nicht ausdrücklich als geheim oder vertraulich bezeichnet wurden. Der Geheimhaltung unterliegen auch alle Informationen über Geschäftspartner und bestehende Geschäftsbeziehungen des Verkäufers, soweit diese Informationen im Rahmen des zwischen den Vertragsparteien abzuschließenden Vertrages offengelegt werden. Diese Bestimmung gilt für die Gültigkeitsdauer des Vertrages und für einen Zeitraum von drei Jahren nach Vertragsende.

2.2. Für die Zwecke dieses Abschnitts umfasst der Begriff „Vertrauliche Informationen“ keine Informationen, die (i) zum Zeitpunkt ihrer Offenlegung öffentlich bekannt waren, (ii) die Empfangende Partei rechtmäßig von einem Dritten erhalten hat, der gegenüber der Offenlegenden Partei nicht zur Vertraulichkeit verpflichtet war, (iii) von der Offenlegenden Partei veröffentlicht oder der Öffentlichkeit anderweitig bekannt gemacht wurden oder (iv) von der Empfangenden Partei vor der Offenlegung durch die Offenlegende Partei unabhängig entwickelt wurden.

Art. 3 - Produkteigenschaften - Bedienungs- und Wartungsanleitungen - Technische Änderungen - Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum

3.1. Bei den vom Verkäufer gelieferten Produkten handelt es sich um Standardprodukte aus der laufenden Produktion.

3.2. Alle Angaben über Gewicht, Größe, Preise und Leistung sowie alle anderen Daten zu den Eigenschaften bzw. technischen Spezifikationen der Produkte, die in den technischen Formularen, Broschüren, Verzeichnissen, Katalogen und Prospekten aufgeführt sind, sind nur richtunggebend und insoweit verbindlich, als zwischen den Parteien vereinbart und in den Besonderen Verkaufsbedingungen ausdrücklich angegeben. Der Verkäufer garantiert, dass die Leistungen und die sonstigen von ihm

gelieferten Daten den geltenden technischen Normen unter Einhaltung der festgesetzten Toleranzgrenzen entsprechen.

3.3. Der Verkäufer liefert die Produkte zusammen mit den zugehörigen Betriebs- und Wartungsanleitungen. Der Verkäufer behält alle geistigen Eigentumsrechte, -titel und Interessen in Bezug auf die Produkte, Zeichnungen und technischen Informationen sowie alle rechtlich schützfähigen Elemente oder davon abgeleiteten Werke. Der Verkäufer gilt als Eigentümer der vom Käufer gelieferten Rückmeldungen oder Empfehlungen zu den Produkten und kann diese frei verwenden, ohne dass der Verkäufer dem Käufer Lizenzgebühren oder sonstige Entgelte irgendwelcher Art zahlen muss.

3.4. Es ist dem Käufer strengstens untersagt, Daten oder Informationen, die eine Nachbildung oder Vervielfältigung der Produkte sowohl durch den Käufer als auch durch Dritte ermöglichen oder erleichtern könnten, in irgendeiner Form an Dritte weiterzugeben, bekannt zu machen, zu liefern oder zu übermitteln. Der Käufer darf nicht, direkt oder indirekt (i) geistige Eigentumsrechte auf den Produkten an Dritte lizenzieren, verkaufen, vermieten oder irgendwie übertragen, (ii) die Produkte oder irgendwelches Teil davon selbst oder durch den Vertreter eines Dritten ändern, oder (iii) ein Konkurrenzprodukt bauen, ein Produkt bauen, das ähnliche Ideen, Eigenschaften, Betriebsweisen oder Grafiken verwendet, bzw. Ideen, Eigenschaften, Betriebsweisen oder Grafiken der Produkte nachmachen.

3.5. Alle zur Zeit eingesetzten oder zukünftig entwickelten Zeichnungen, Unterlagen, technischen Schemata, Handbücher sowie alle (eingetragenen oder nicht eingetragenen) Logos, Marken, Symbole, der Name und alle anderen Unterscheidungsmerkmale, die sich auf die Produkte beziehen und vom Verkäufer bezüglich der Produkte verwendet werden, gehören ausschließlich dem Verkäufer, auch mit Rücksicht auf die geistigen und gewerblichen Eigentumsrechte gemäß den geltenden Gesetzen.

Art. 4 - Bestell- und Lieferbedingungen

4.1. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, werden Liefer-, Transport-, Verpackungs- und Zahlungsbedingungen der Produkte in den Besonderen Verkaufsbedingungen festgelegt, die in der Auftragsbestätigung des Verkäufers an den Käufer enthalten sind.

4.2. Soweit die Vertragsparteien keine anderen Vereinbarungen getroffen haben, hat der Lieferplan einen richtunggebenden Charakter und die darin angegebene Lieferfrist gilt nicht als wesentlich („*termine essenziale*“) und für den Verkäufer verbindlich. Sieht der Verkäufer jedoch Schwierigkeiten bei der Lieferung der Produkte voraus, so informiert er den Käufer schriftlich über die Verzögerung und dabei gibt er, wenn möglich, den neuen voraussichtlichen Liefertermin an.

4.3. Der Käufer erkennt an, dass die Lieferung der Produkte Verzögerungen ausgesetzt oder damit verbunden sein kann, die direkt oder indirekt durch Brände, Überschwemmungen, Unfälle, wetterbedingte Ereignisse, Krankheiten, Unruhen, höhere Gewalt, Krieg, staatliche Eingriffe, Embargos, Prioritäten, Vorschriften, Streiks, Arbeitskraftschwierigkeiten, Arbeitskräfte-, Brennstoff-, Energie-, Materialien- oder Versorgungsengpässe, Transportverzögerungen, Einhaltung von Gesetzen, Verordnungen, Vorschriften, Anordnungen, Politiken, Aufforderungen bzw. Anfragen von Regierungsstellen auf Bundes-, Landes-, Provinz- oder Kommunalebene oder von Beamten, Behörden oder Ausschüssen dieser Stellen oder andere Ursachen (unabhängig davon, ob sie den oben genannten ähnlich sind oder nicht), die außerhalb der Kontrolle des Verkäufers liegen, verursacht werden oder darauf zurückzuführen sind. Im Falle höherer Gewalt, auf die der Verkäufer keinen Einfluss hat, vereinbaren die Parteien, dass der Verkäufer den/die Liefertermin(e) entsprechend verschieben kann, unbeschadet aller ihm nach geltendem Recht zustehenden Rechte. Bei Verzögerungen, die durch nicht als höhere Gewalt zu qualifizierende Umstände oder Ereignisse verursacht werden, ist der Käufer berechtigt, Teillieferungen zu verlangen, soweit dies möglich und für den Verkäufer zumutbar ist. In jedem Fall gilt, dass Teillieferungen zwischen den Parteien schriftlich vereinbart werden müssen. Ein eventueller Lieferverzug der Produkte stellt in keinem Fall einen Grund für die Löschung des Auftrags dar und berechtigt keine Schadensersatzansprüche des Käufers.

4.4. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgen alle Lieferungen ab Werk (EXW) des Verkäufers (Incoterms 2020). Das Eigentum und das Verlustrisiko an den Produkten gehen mit der Bereitstellung der Produkte für den vom Käufer benannten Spediteur im Werk des Verkäufers auf den Käufer über. Der Käufer bezahlt alle Transportkosten, einschließlich Versand-, Transport-, Zoll- und Versicherungskosten, jedoch nicht beschränkt darauf.

4.5. Es wird vereinbart, dass die gelieferten Produkte bis zur vollständigen Zahlung des entsprechenden Kaufpreises durch den Käufer und deren Eingang beim Verkäufer Eigentum des Verkäufers bleiben. In jedem Fall gehen alle Verlustrisiken und Kosten im Zusammenhang mit den Produkten zum Zeitpunkt der Lieferung auf den Käufer über, wie im obigen Punkt 4.4 beschrieben.

4.6. Der Käufer informiert den Verkäufer über alle Anforderungen und Verfahren, die von den im Land des Käufers geltenden Gesetzen vorgesehen sind und es dem Verkäufer ermöglichen, seinen Eigentumsvorbehalt an den gelieferten Produkten wirksam durchzusetzen.

4.7. Unbeschadet anderer Vertragsbestimmungen verzichtet der Käufer auf jegliche Ansprüche gegen den Verkäufer für eigene entgangene Gewinne oder Verluste aufgrund von Geschäftsunterbrechungen oder für indirekte, zufällige, Folgeschäden oder andere besondere Schäden, aus irgendwelcher Ursache, unabhängig von Verschulden, Fahrlässigkeit (ob allein, gemeinsam, aktiv oder passiv oder anderweitig), vorbestehenden Mängeln oder Gefährdungshaftung des Verkäufers, die sich direkt oder indirekt aus dem Vertrag ergeben.

Art. 5 - Mängelgewährleistung

5.1. Der Verkäufer erklärt, dass die Produkte frei von Mängeln sind, die deren beabsichtigten ordentlichen Betrieb beeinträchtigen könnten, und zwar unter Berücksichtigung des im Vertrag ausdrücklich schriftlich angegebenen Verwendungszwecks. Die vom Verkäufer angebotene Gewährleistung bezieht sich auf fabrikneue Produkte, die vom Käufer abgenommen und gekauft wurden. Im Falle von Produktmängeln kann der Verkäufer nach eigenem Ermessen die mangelhaften Produkte reparieren oder ersetzen.

5.2. Die vom Verkäufer gewährte Gewährleistung gilt für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten ab dem Lieferdatum des Produkts und zur Geltendmachung muss der Käufer dem Verkäufer den Mangel innerhalb von dreißig (30) Tagen nach seiner Entdeckung per Einschreiben melden.

5.3. Die oben genannte Garantie wird vom Verkäufer ausschließlich für ihm zuzuschreibende Design-, Material- und Konstruktionsfehler der Produkte gewährt. Jegliche andere Haftung des Verkäufers bezüglich der gelieferten Produkte (einschließlich z. B. Schadensersatz, Einkommensverlust, Produktrückgabe, Preisnachlass, Recht auf Vertragsauflösung usw.), ist ausgeschlossen, außer bei Betrug oder grober Fahrlässigkeit. Soweit dies nicht gesetzlich verboten ist und die Vertragsparteien nicht schriftlich anderweitig vereinbart haben, werden keine weiteren ausdrücklichen oder stillschweigenden, außer den in diesem Abschnitt genannten Garantien gewährt. Der Verkäufer lehnt jede stillschweigende Garantie für die Marktgängigkeit oder zufriedenstellende Qualität bzw. Eignung für einen bestimmten Zweck, sowie jede Garantie für die Qualität, Kapazität, Effizienz, den Zustand oder die Leistung der Produkte ab, es sei denn, die Parteien haben dies in den Besonderen Verkaufsbedingungen ausdrücklich vereinbart und der Verkäufer hat sie unterzeichnet.

5.4. In den folgenden Fällen ist die Garantie nicht anwendbar:

- Änderung oder Instandsetzung der Produkte durch den Käufer ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Verkäufers;
- unsachgemäße Verwendung der Produkte durch den Käufer bzw. Nichteinhaltung der Bedienungs- und Wartungsanleitungen;

- Mängel oder Mißbetrieb der Produkte, die auf Fahrlässigkeit oder Ungeschicklichkeit bei der Verwendung der Produkte durch den Käufer zurückzuführen sind, oder übermäßige Abnutzung und Ausfall durch übermäßige oder unsachgemäße Verwendung der Produkte;

- Nichteinhaltung der Bedienungs- und Wartungsanleitungen, Verwendung von Nicht-Original-Ersatzteilen oder Instandsetzung und Änderung der Produkte bei nicht autorisierten Zentren.

5.5. Alle anderen Eingriffe oder der Austausch von durch die vorliegende Garantie abgedeckten Teilen bzw. Komponenten durch den Verkäufer führen nicht zu einer Verlängerung der Garantie, die in jedem Fall zwölf Monate nach der ersten Lieferung des Produkts abläuft.

5.6. Im Rahmen der Verkäuferversantwortlichkeit gemäß dem vorliegenden Punkt 5, ist seine Haftung für vom Käufer erlittene Schäden in jedem Fall auf den Wert des Einzelverkaufs der als mangelhaft oder minderwertig befundenen Produkte beschränkt, unter Ausschluss jeglicher Entschädigung für indirekte Schäden, entgangenen Gewinn, Rufschädigung, von Drittparteien erlittene Schäden, usw., soweit dies nicht nach geltendem Recht verboten ist.

5.7. Soweit nicht gesetzlich verboten, verzichtet der Käufer auf das Rückgriffsrecht („*diritto di regresso*“) in Verbindung mit Artikel 131 des Gesetzes Nr. 229 vom 29. Juli 2003 - „Codice del Consumo“) für den Fall, dass es zu Streitigkeiten zwischen Verbrauchern der Produkte und dem Käufer oder anderen Verkäufern oder Zwischenhändlern kommen sollte.

Art. 6 Entlastung des Verkäufers

Der Verkäufer haftet nicht für direkte oder indirekte Schäden, die an Menschen, Gegenständen und Tieren entstehen, wenn:

a) Solche Schäden darauf zurückzuführen sind:

- (i) Fahrlässigkeit, Ungeschicklichkeit, unsachgemäße bzw. falsche Verwendung der Produkte durch den Käufer bzw. seine Vertreter;
- (ii) fehlende, unzureichende oder unangemessene Wartung;
- (iii) Modifikationen oder Änderungen an den gelieferten Produkten;
- (iv) Nichteinhaltung der in den Bedienungs- und Wartungsanleitungen des Produktes aufgeführten Anweisungen;
- (v) Verwendung von Nicht-Original-Ersatzteilen oder vom Verkäufer nicht autorisierte, bzw. in nicht autorisierten Zentren durchgeführte Instandsetzungsarbeiten und Änderungen;
- (vi) Nichteinhaltung von Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften.

b) zum Zeitpunkt der Lieferung von Produkten oder Ersatzteilen nach dem technischen und wissenschaftlichen Kenntnisstand die Produkte nicht als fehlerhaft bzw. gefährlich angesehen werden konnten;

c) die Produkte nicht von ordnungsgemäß belehrtem und geschultem Personal verwendet werden;

d) die geschädigte Person den Mangel zwar erkannt, ihn aber vorsätzlich ignoriert und sich damit freiwillig einer Gefahr ausgesetzt hat.

In allen vorgenannten Fällen soll der Käufer den Verkäufer von allen Ansprüchen Dritter, aus welchem Grund auch immer, freistellen und schadlos halten.

Art. 7. Preise - Zahlungsbedingungen

7.1. Die Preise der Produkte sind die in dem Auftrag angegebenen und vom Verkäufer in der Auftragsbestätigung bestätigten Preise.

7.2. Sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Zahlung in Euro. Die Zahlung erfolgt per internationaler Banküberweisung auf das vom Verkäufer jeweils angegebene Konto. Der Käufer ist nicht berechtigt, aufgrund einer Aufrechnung, Gegenforderung, Minderung oder eines anderen ähnlichen Abzugs die Zahlung des dem Verkäufer geschuldeten Betrags ganz oder teilweise zurückzuhalten.

7.3. Im Falle des Zahlungsverzugs oder einer verspäteten Zahlung bzw. beim Ausfall der Bonitätsgarantien des Käufers oder bei unzureichenden Garantien, hat der Verkäufer nach eigenem Ermessen jederzeit das Recht, den Auftrag und jede weitere Lieferung und/oder jeden anderen Auftrag nach schriftlicher Mitteilung an den Käufer auszusetzen bzw. zu stornieren.

7.4. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Zahlung des Preises auszusetzen, zu verzögern oder zu verrechnen, obwohl der Käufer ein Recht oder eine Forderung gegenüber dem Verkäufer hat. Die Parteien vereinbaren, dass der Käufer ein solches Recht oder eine solche Forderung nur in einem spezifischen Verfahren geltend machen kann, vorausgesetzt, dass vor der Einleitung eines solchen spezifischen Verfahrens die Zahlungsverpflichtung vollständig erfüllt worden ist; zu diesem Zweck verzichtet der Käufer auf sein Recht auf Inanspruchnahme der gemäß Artikel 1460 des italienischen Zivilgesetzbuches vorgesehenen Rechtsmittel.

7.5. Im Falle des Zahlungsverzugs oder einer nicht fristgerechten Zahlung des Preises wird automatisch und ohne vorherige Warnung ein Zinssatz nach den geltenden Gesetzen (einschließlich des Gesetzes 231/2002 zur Umsetzung der EG-Richtlinie 35/2000 und nachfolgender Änderungen) fällig.

Art. 8 - Einhaltung von Gesetzen

8.1. Der Verkäufer und der Käufer, einschließlich deren verbundener Unternehmen und Tochtergesellschaften, verpflichten sich, ihre Geschäfte nach ethischen Grundsätzen und unter Einhaltung aller anwendbaren und geltenden Gesetze zu führen. Dazu gehört die Einhaltung von Gesetzen gegen die Bestechung im Geschäftsverkehr, Zahlungen an Regierungsbeamte, Geldwäsche und anderen ähnlichen Antikorruptionsgesetzen, sowie die Einhaltung von Gesetzen zur Regelung von Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen, Zöllen, Gebühren und Steuern (zusammenfassend die „**Anwendbaren Gesetze**“). Darüber hinaus erkennt der Käufer an, dass der Verkäufer bestimmte Regelungen festgesetzt hat, die die Tätigkeiten des Käufers in Bezug auf die Produkte und Dienstleistungen des Verkäufers einschränken können (die „**Anwendbaren Regelungen**“). Der Käufer verpflichtet sich zur Einhaltung der Anwendbaren Gesetze und Regelungen.

8.2. Der Käufer erkennt ausdrücklich an, dass der Verkäufer Teil eines global tätigen Konzerns ist und dem US Foreign Corrupt Practices Act und dem UK Bribery Act von 2010, den US Export Administration Regulations, den US International Traffic in Arms Regulations, den Bestimmungen des Chemiewaffenübereinkommens, den US-Sanktionen und Embargos sowie den Exportkontrollgesetzen und -vorschriften anderer Länder, einschließlich der OECD-Einschränkungen und -Vorschriften, unterliegt. Der Käufer darf keine Maßnahmen ergreifen, die direkt oder indirekt eine Verletzung dieser Anwendbaren Gesetze in Bezug auf die Produkte, Technologien oder Dienstleistungen des Verkäufers verursachen. Selbst wenn nach den Anwendbaren Gesetzen Transaktionen zulässig sind, verbieten die Anwendbaren Regelungen des Verkäufers den Verkauf von Produkten in bestimmte Länder, den Umladeverkauf in bestimmte Länder oder Vermittlungszahlungen, und der Käufer soll keine den Anwendbaren Regelungen nicht entsprechenden Maßnahmen ergreifen.

8.3. Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass er und alle Vertreter, Agenten, Händler oder Dritte (zusammen die „**Geschäftspartner**“), die im Namen des Käufers oder einer seiner jeweiligen mehrheitlich im Besitz befindlichen oder kontrollierten Tochtergesellschaften, Joint Ventures und verbundenen Unternehmen in der ganzen Welt die Anwendbaren Gesetze und Regelungen einhalten müssen. Er wird daher niemandem, auch keinem ausländischen Amtsträger, direkt oder indirekt Wertgegenstände anbieten, zahlen,

versprechen oder schenken, um Geschäfte zu erhalten oder zu behalten oder sich in irgendeiner Form einen unzulässigen Geschäftsvorteil im Zusammenhang mit seiner Arbeit mit dem Verkäufer zu sichern. Unter ausländischem Amtsträger versteht man (i) jeden Amtsträger, Beamten oder Mitarbeiter einer Regierung oder Regierungsbehörde; (ii) jede politische Partei oder deren Amtsträger, Mitarbeiter oder Bevollmächtigte; oder (iii) jeden Inhaber eines öffentlichen Amtes oder Kandidat für ein politisches Amt.

8.4. Der Käufer sichert insbesondere zu, dass er (i) im Rahmen der Arbeiten für den Verkäufer keinen Geschäftspartner einstellen oder beauftragen wird, ohne eine bewiesene Due-Diligence-Prüfung der Person, einschließlich einer Prüfung ihres Rufs und ihrer Integrität, durchzuführen; (ii) allen Geschäftspartnern, die im Namen des Käufers in Verbindung mit Arbeiten für den Verkäufer handeln, die Anwendbaren Richtlinien des Verkäufers mitteilen wird; und (iii) keinen Geschäftspartner in Verbindung mit Arbeiten für den Verkäufer einstellen wird, wenn der Geschäftspartner nicht zusichert, die Anwendbaren Gesetze und Richtlinien einzuhalten.

8.5. Der Käufer sichert zu und gewährleistet, dass er sich weder ganz noch teilweise im Besitz einer staatlichen Einrichtung, Agentur oder Behörde befindet und dass kein leitender Angestellter, Direktor oder Mitarbeiter des Käufers gleichzeitig Regierungsangestellter oder Mitarbeiter einer staatlichen Einrichtung, Agentur oder Behörde ist. Der Käufer ist dazu verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich zu benachrichtigen, wenn eine staatliche Einrichtung, Agentur oder Behörde irgendwie eine Beteiligung an dem Käufer erwirbt oder wenn ein leitender Angestellter, ein Direktor oder ein Mitarbeiter des Käufers Regierungsangestellter oder Mitarbeiter einer staatlichen Einrichtung, Agentur oder Behörde wird.

8.6. Der Käufer sichert zu und gewährleistet, dass alle Daten, die der Partner dem Verkäufer im Rahmen der Due-Diligence-Prüfung des Verkäufers zur Verfügung stellt, vollständig, wahrheitsgemäß und genau sind. Der Käufer verpflichtet sich, den Verkäufer innerhalb von fünf (5) Werktagen über die eventuelle Änderung von im Rahmen der Due-Diligence-Prüfung des Verkäufers zur Verfügung gestellten Daten während der Erfüllung des Vertrags zu benachrichtigen,

8.7. Der Käufer muss, (i) wahrheitsgemäße und vollständige Unterlagen vorlegen, die die im Rahmen dieses Vertrags geleisteten Arbeiten und entstandenen Kosten ausführlich genug belegen; (ii) wahrheitsgemäße, genaue und vollständige Rechnungen, Berichte, Aufstellungen, Bücher und sonstige Unterlagen bezüglich der im Rahmen dieses Vertrags geleisteten Arbeiten und entstandenen Kosten aufbewahren; und (iii) diese Unterlagen für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach Beendigung des Vertrags aufbewahren. Zur Nachprüfung der Einhaltung des vorliegenden Punktes hat der Verkäufer nach angemessener Vorankündigung das Recht auf die Prüfung solcher Unterlagen.

8.8. Der Verkäufer hat das Recht, den Vertrag mit dem Käufer ohne weitere Verpflichtungen zu kündigen, wenn der Käufer, seine Vertreter, Händler oder Beauftragten Maßnahmen ergreifen, die nach alleinigem Ermessen des Verkäufers möglicherweise die vorliegenden Bestimmungen oder Anwendbaren Gesetze oder Regelungen verletzen. Auf Anfrage des Verkäufers wird der Käufer die Einhaltung der Anwendbaren Gesetze und Regelungen beweisen. Sollte der Käufer von einer Zahlung unter Verletzung der Anwendbaren Gesetze oder Regelungen erfahren oder irgendwie davon Kenntnis haben, informiert er darüber unverzüglich den Verkäufer.

8.9. Der Käufer soll den Verkäufer in allen Angelegenheiten, Streitigkeiten oder Auseinandersetzungen bezüglich seiner Geschäfte mit dem Verkäufer im Allgemeinen und der Einhaltung der Anwendbaren Gesetze oder Regelungen im Besonderen, in die der Verkäufer miteinbezogen werden kann und von denen der Käufer Kenntnis hat, bestens unterstützen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Ablauf oder Beendigung des Vertrags fort, soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist.

Art. 9 - Zusammenbau - Montage - Genehmigungen

9.1. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, erfolgen der Zusammenbau und die Montage der Produkte auf Rechnung, Kosten und unter der Verantwortung des Käufers.

9.2. Vor allen zuständigen Behörden ist der Käufer für jegliche, für den Zusammenbau, die Montage und den Betrieb der Produkte erforderliche Genehmigung völlig verantwortlich. In jedem Fall hat der Käufer den Verkäufer für alle sich daraus ergebenden Pflichten und Verbindlichkeiten zu entschädigen und schadlos zu halten.

Art. 10 Einhaltung der Einfuhr- und Ausfuhrbestimmungen

10.1. Der Verkäufer erklärt, dass seine Produkte den zum Zeitpunkt der Bestellung geltenden italienischen Gesetzen und EU-Verordnungen entsprechen. Der Verkäufer ist für Einschränkungen, Strafen und Nichteinhaltung von Vorschriften, Regeln oder Gesetzen des Bestimmungslandes der Produkte nicht verantwortlich.

10.2. Der Käufer muss alle anwendbaren Gesetze, Regeln und Vorschriften in Bezug auf die Ein- und Ausfuhrgeschäfte der Europäischen Union („EU“), Italiens und der USA einhalten und mit seiner Vertragsausführung versichert der Käufer, dass er die Produkte nicht unter Verletzung der anwendbaren Vorschriften exportieren, verkaufen oder übertragen wird, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, falls anwendbar: (a) EU-Verordnung 428/2009 oder Nachfolgeverordnungen über die Ausfuhr kontrollierter Waren und, soweit anwendbar, aller einschlägigen Gesetze und Verordnungen in Italien (einschließlich, nur als Beispiel, des Präsidialerlasses Nr. 43 vom 23. Januar 1973, in der jeweils geänderten und ergänzten Fassung, sowie aller anwendbaren Vorschriften der zuständigen Behörden (einschließlich der „Agenzia delle Accise, Dogane e Monopoli“), (b) der U.S. Export Administration Regulations und (c) der vom U.S. Department of Treasury festgesetzten anwendbaren U.S.-Sanktionen und Embargos.

10.3. Der Käufer muss alle Lizenzen und Genehmigungen zur Erfüllung aller Formalitäten einholen, die für die Einfuhr der Produkte in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen oder Vorschriften erforderlich sind und somit die Produkte in Übereinstimmung mit allen Anwendbaren Gesetzen importieren.

10.4. Der Käufer nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass er sich über alle Anforderungen an Export- und Reexportlizenzen für den Export der Produkte aus der Europäischen Union („EU“) und gegebenenfalls für die Verbringung oder den Reexport der Produkte außerhalb der EU informiert, alle Export- oder Reexportlizenzen oder andere behördliche Genehmigungen einholt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Lizenzen und Genehmigungen der EU-, italienischen und US-Regierung, und alle Zollformalitäten für den Export oder Reexport der Produkte erledigt.

10.5. Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Käufers, den endgültigen Verwendungszweck, den Endbenutzer und den Standort des Endbenutzers der Produkte zu bestimmen und dem Verkäufer solche, manchmal in den Bestellungen oder Angebotsanfragen angeforderten Informationen zur Verfügung zu stellen. Der Verkäufer braucht diese Informationen, um die Einhaltung der geltenden Gesetze und der Bestimmungen für Verkaufs- und Liefergeschäfte in Risikoländern nachzuprüfen.

10.6. Der Käufer darf nicht an Kunden, die auf einer Liste der Europäischen Union und/oder der US-Regierung mit verbotenen Regierungen, Körperschaften, Organisationen oder Einzelpersonen aufgeführt sind, verkaufen oder liefern. Solche Liste ist derzeit unter folgenden Adressen zu finden:

<http://www.bis.doc.gov/complianceandenforcement/liststocheck.htm>

oder

<https://www.trade.gov/consolidated-screening-list>

oder

<https://data.europa.eu/euodp/en/data/dataset/consolidated-list-of-persons-groups-and-entities-subject-to-eu-financial-sanctions>

10.7. Die vom Verkäufer gekauften Produkte dürfen weder direkt noch indirekt für Atomsprengkörperaktivitäten oder nicht gesicherte nukleare Aktivitäten, bzw. für den Entwurf, die Entwicklung, die Produktion, die Lagerung oder den Einsatz von chemischen Waffen, biologischen Waffen oder Raketen verwendet werden, außer in Einrichtungen, die der Regierung der Vereinigten Staaten gehören, von ihr betrieben werden oder genehmigt sind. Der Käufer muss den Verkäufer über eine solche Absicht informieren.

10.8. Dem Verkäufer ist es untersagt, sich an internationalen Boykotten gegen bestimmte ausländische Länder, einschließlich Israels, zu beteiligen oder diese zu unterstützen, es sei denn, sie sind durch geltende Gesetze gebilligt. Dementsprechend werden keine Maßnahmen ergriffen und keine Informationen über den Verkauf oder die Ausfuhr von Vertragsprodukten bereitgestellt, die solche verbotenen Boykotte unterstützen.

Art. 11 - Anwendbares Recht - Gerichtsstand

11.1. Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen und jedes Verkaufsgeschäft unterliegen dem italienischen Recht. Der Vertrag ist in englischer Sprache verfasst und jegliche Kommunikation zwischen den Parteien bezüglich des Vertrags muss in englischer Sprache erfolgen.

11.2. Für alle, sich aus dem Vertrag ergebenden bzw. mit ihm verbundenen Streitigkeiten, einschließlich Streitigkeiten über dessen Auslegung, Gültigkeit, Ausführung und Beendigung, ist ausschließlich das Gericht von Bologna (Italien) zuständig. In teilweiser Abweichung von der vorstehenden Bestimmung kann der Verkäufer seine Klage vor dem zuständigen Gericht des Ortes erheben, wo der Sitz des Kunden liegt.

Art. 12 - Schutz personenbezogener Daten

Die personenbezogenen Daten des Käufers werden in Übereinstimmung mit dem italienischen Datenschutzgesetz (Gesetzesdekret Nr. 196/2003) und allen anderen anwendbaren Gesetzen und Vorschriften (einschließlich der EU-Verordnung Nr. 679/2016 „DSGVO“) verarbeitet. Insbesondere werden alle Daten rechtmäßig, ordnungsgemäß und transparent gegenüber dem Käufer in Übereinstimmung mit den allgemeinen Grundsätzen nach Art. 5 DSGVO verarbeitet und es werden spezifische Sicherheitsmaßnahmen zur Vermeidung von Datenverlust, illegalen oder rechtswidrigen Verwendungen und unbefugtem Zugriff ergriffen. Der Verkäufer teilt dem Käufer mit, dass er der für die Datenverarbeitung Verantwortliche ist und dass die personenbezogenen Daten des Käufers nur zwecks der Vertragserfüllung, für den dafür notwendigen Zeitraum und in Übereinstimmung mit den geltenden Aufbewahrungsrichtlinien/-verfahren des Verkäufers gesammelt und verarbeitet werden. Insbesondere werden diese Daten zur Erfüllung der vorvertraglichen und vertraglichen Verpflichtungen des Verkäufers (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO), zur Einhaltung gesetzlicher Anforderungen (einschließlich steuerlicher, gesetzlicher und/oder behördlicher Verpflichtungen aus einer europäischen Verordnung oder einer behördlichen Anordnung) (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO) oder für die Zwecke des berechtigten Interesses des Verkäufers (wie z.B. die Verbesserung der Qualität und des Betriebs des Unternehmens, die Begründung, Ausübung oder Verteidigung der Rechte des Verkäufers usw.) (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) verarbeitet. Das Fehlen der oben genannten Daten verhindert das Entstehen der Beziehung zum für die Datenverarbeitung Verantwortlichen. Solche Daten können außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermittelt werden; in einem solchen Fall wird der Verkäufer angemessene oder geeignete Schutzmaßnahmen (wie die von der EU-Kommission genehmigten Standardvertragsklauseln) zum Schutz der personenbezogenen Daten ergreifen.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf die in Art. 4 Abs. 2 DSGVO vorgesehene Art und Weise, insbesondere durch Sammlung, Registrierung, Einordnung, Speicherung, Konsultation, Verarbeitung, Änderung, Auswahl, Extraktion, Vergleich, Verwendung, Verknüpfung, Sperrung, Kommunikation und Löschung. Diese Verarbeitung erfolgt auf Papier und/oder elektronischem Datenträger durch autorisierte Personen gemäß Art. 29 DSGVO (auch externe Personen oder Einrichtungen, die als unabhängige Datenverarbeiter und Datenverantwortliche tätig sind, wie z. B. Berater, Banken usw.). Für die Zwecke des vorliegenden Punktes umfasst der Begriff „Vertrauliche Informationen“ keine Informationen, die (i) zum Zeitpunkt ihrer Offenlegung öffentlich bekannt waren, (ii) die Empfangende Partei rechtmäßig von einem Dritten erhalten hat, der gegenüber der Offenlegenden Partei nicht zur Vertraulichkeit verpflichtet war, (iii) von der Offenlegenden Partei veröffentlicht oder der Öffentlichkeit anderweitig bekannt gemacht wurden oder (iv) von der Empfangenden Partei vor der Offenlegung durch die Offenlegende Partei unabhängig entwickelt wurden.

Genehmigung von Klauseln

Gemäß und im Sinne von Artikel 1341 des italienischen Zivilgesetzbuches erklärt sich der Käufer nach sorgfältiger Prüfung mit den folgenden Bestimmungen der Allgemeinen Verkaufsbedingungen ausdrücklich einverstanden: Abschnitt 2 (Vertraulichkeit), Abschnitt 4 (Bestell- und Lieferbedingungen), Abschnitt 5 (Mängelgewährleistung), Abschnitt 6 (Entlastung des Verkäufers), Abschnitt 7 (Preise - Zahlungsbedingungen) und Abschnitt 11 (Anwendbares Recht - Gerichtsstand).